

# **Allgemeine Informationen**

## **zur Umsetzung von Vorgaben gemäß**

### **Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2016/680 (JI-RL) über**

#### **die Verarbeitung von personenbezogenen Daten**

#### **durch die Polizei**

Im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Polizei auf den Gebieten der Straftaten- und Ordnungswidrigkeitenverfolgung sowie der Gefahrenabwehr müssen auch personenbezogene Daten verschiedener Betroffener verarbeitet werden.

Mit der Richtlinie (EU) 2016/680 über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung – sog. JI-Richtlinie (JI-RL) – hat sich die Europäische Union der Vereinheitlichung der Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Justiz- und Polizeibehörden angenommen. Die geschaffenen Vorschriften der JI-RL sind durch die Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen. In Deutschland erfolgt dies im Wege der Anpassung bestehender oder den Erlass neuer Gesetze durch den Bund oder die Freie und Hansestadt Hamburg.

Daten sind personenbezogen, wenn sie einer natürlichen Person zugeordnet werden können; rechtlich zählen hierzu auch pseudonymisierte Daten. Keine personenbezogenen Daten sind hingegen vollständig anonymisierte Daten.

Wenn die Polizei Hamburg personenbezogene Daten von Betroffenen verarbeitet, bedeutet dies, dass sie diese Daten z. B. erhebt, speichert, verwendet, übermittelt, zum Abruf bereitstellt oder löscht.

Im Folgenden wird darüber informiert, welche personenbezogenen Daten von der Polizei Hamburg im Anwendungsbereich der JI-RL verarbeitet werden und aufgrund welcher Rechtsgrundlagen und zu welchen Zwecken die Verarbeitung erfolgt. Darüber hinaus wird aufgeklärt, welche Rechte der einzelne Betroffene hat und welche Kontaktadressen genutzt werden können, um diese Rechte in Anspruch zu nehmen. Diese nachfolgenden Informationen sind auf Grund der Vielfalt der polizeilichen Tätigkeiten allerdings nicht als abschließend zu betrachten.

---

## Inhaltsverzeichnis

1. Ansprechpartner bei der Polizei für Anliegen, welche die Datenverarbeitung betreffen .....	2
2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der polizeilichen Datenverarbeitung .....	2
3. Kategorien von verarbeiteten Daten, Umfang der Datenverarbeitung .....	3
4. Art und Weise der Datenverarbeitung .....	4
5. Voraussetzungen einer Datenweitergabe an Dritte .....	5
6. Dauer der Aufbewahrung bzw. Speicherung von Daten .....	5
7. Rechte als betroffene Person (Auskunftsrecht usw.) .....	5

### 1. Ansprechpartner bei der Polizei für Anliegen, welche die Datenverarbeitung betreffen

Für konkrete Anliegen, welche die polizeiliche Datenverarbeitung betreffen, steht dem Betroffenen als Ansprechpartner zentral der Leitungsstab der Polizei Hamburg unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Polizei Hamburg  
Leitungsstab (LSt)  
Bruno-Georges-Platz 1  
22297 Hamburg  
  
E-Mail: LSt@polizei.hamburg.de

Darüber hinaus kann jeder Betroffene sich zwecks Beratung bei Fragen zur Verarbeitung seiner Daten und Wahrnehmung seiner Rechte an den für die Polizei Hamburg zuständigen Datenschutzbeauftragten wenden:

Polizei Hamburg  
Behördlicher Datenschutzbeauftragter  
Bruno-Georges-Platz 1  
22297 Hamburg  
  
E-Mail: Datenschutz-Polizei@polizei.hamburg.de

### 2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der polizeilichen Datenverarbeitung

Die polizeiliche Datenverarbeitung im Rahmen der JI-RL erfolgt je nach dem genauen Zweck der Verarbeitung aufgrund verschiedener gesetzlicher Vorschriften. Diese erlauben teilweise auch eine Einwilligung des Betroffenen als zulässige Grundlage.

Einige häufige Zwecke der polizeilichen Datenverarbeitung und deren Rechtsgrundlagen werden hier beispielhaft genannt:

- Zum Zweck der Straftaten- und Ordnungswidrigkeitenverfolgung werden die personenbezogenen Daten in der Regel auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen der Strafpro-

---

zessordnung (StPO) verarbeitet. Ergänzend erfolgt die Datenverarbeitung zu diesen Zwecken zum Teil nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), Teile 1 und 3.

- Die Datenverarbeitung zur allgemeinen polizeilichen Gefahrenabwehr erfolgt auf Grund des hamburgischen Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei (PoIDVG).
- Im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt werden personenbezogene Daten durch die Polizei Hamburg auch auf Grundlage des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) verarbeitet.

#### **Beispiele zur Verarbeitung:**

- Bei der Fertigung von Straf- und Ordnungswidrigkeitenanzeigen, Verkehrsunfallanzeigen oder Einsatzberichten werden personenbezogene Daten erhoben und bei der Fertigung von Berichten und Anzeigen u.a. in dem System computergestützte Vorgangsbearbeitung (Comvor) verarbeitet.
- Bei öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen darf die Polizei eine Videoüberwachung durchführen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dabei Straftaten begangen werden.
- Eine Videoüberwachung kann auch an einem öffentlich zugänglichen Ort durchgeführt werden, wenn wiederholt Straftaten der Straßenkriminalität begangen worden sind und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung derartiger Straftaten zu rechnen ist.
- Sollte beim Nutzen sozialer Medien in den Kommentaren strafrechtliche Inhalte festgestellt werden, können beispielsweise zur Fertigung von Strafanzeigen alle im Internet veröffentlichten Daten eines Nutzers erhoben und verarbeitet werden, sofern sie für die weiteren Ermittlungen von Belang sein könnten.
- Verschiedene Dienststellen des Landeskriminalamtes erheben und speichern elektronisch personenbezogene Daten zum Zweck der Strafverfolgung bei der Überwachung der Telekommunikation von Personen, die einer schweren Straftat verdächtig sind.
- Das Sachgebiet Spezielle Kriminalität / Sportgewalt des Landeskriminalamtes verarbeitet zur Gefahrenabwehr personenbezogene Daten von Personen, die im Umfeld von Fußballveranstaltungen Gewalttaten begehen.
- Verschiedene Dienststellen des Landeskriminalamtes erheben und verarbeiten personenbezogene Daten zum Zweck der Gefahrenabwehr durch Observierung von Personen aus dem Umfeld des islamistischen Extremismus / Terrorismus, zu denen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass sie schwere Straftaten begehen werden.
- Zur Fahndung nach Sachen werden beispielsweise die Daten von Eigentümern in einer Verbunddatei des BKA verarbeitet.

Sofern personenbezogene Daten Betroffener zu sonstigen Zwecken verarbeitet oder zu anderen Zwecken weiterverarbeitet werden, erfolgt dies nur im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen.

### **3. Kategorien von verarbeiteten Daten, Umfang der Datenverarbeitung**

Es werden insbesondere folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet:

---

- **Persönliche Identifikations- und Kontaktangaben, z. B.**

- Vor- und Nachname
- Geburtsname
- Gesetzliche Vertreter
- Anschrift
- Geburtsdatum und -ort
- E-Mail-Adresse
- Telefonnummer
- Staatsangehörigkeit
- Geschlecht
- Daten aus sozialen Netzwerken

- **weitere typische Kategorien, z.B.**

- Führerscheindaten
- Fahrzeugdaten
- Passbild
- Benutzte Fahrzeuge
- Biometrische Daten

Die Kategorien und der Umfang der Daten, die verarbeitet werden, können je nach Aufgabengebiet variieren und z.B. auch Personenbeschreibungen und Fotos umfassen.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 10 der JI-RL, sogenannte „sensible Daten“, werden von der Polizei Hamburg nur dann verarbeitet, wenn dies für das spezielle Verfahren unbedingt erforderlich und gemäß gesetzlicher Bestimmungen erlaubt ist.

**Beispiele:**

- Das Fachkommissariat Sexualdelikte des LKA verarbeitet, sofern dies für die Gefahrenabwehr oder die Aufklärung von Straftaten unbedingt erforderlich ist, auch Daten zum Sexualleben Beschuldigter.
- Foto- und Filmmaterial kann zur Unterstützung bei Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung im Zusammenhang mit einer Öffentlichkeitsarbeit in den sozialen Netzwerken verarbeitet werden.

Die personenbezogenen Daten werden gemäß der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen entweder beim Betroffenen selbst oder bei anderen Stellen erhoben, wenn diese zur Mitteilung berechtigt oder verpflichtet sind. Zudem werden öffentlich zugängliche Informationen (z. B. aus Zeitungen, öffentlichen Registern oder öffentlichen Bekanntmachungen) verarbeitet.

#### **4. Art und Weise der Datenverarbeitung**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt bei der Polizei Hamburg teilweise in einzelfallbezogenen Akten, teilweise auch computergestützt, z.B. in Vorgangsbearbeitungs- und anderen Dateisystemen. Dabei werden technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen eingesetzt, um die personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen. Die Sicherheitsstandards der Polizei Hamburg orientieren sich an den gesetzlichen Vorgaben.

---

## 5. Voraussetzungen einer Datenweitergabe an Dritte

Die Weitergabe bzw. Übermittlung von personenbezogenen Daten an andere Personen oder Stellen (z.B. an die Staatsanwaltschaft, andere zuständige Verwaltungsbehörden wie Bezirksämter usw.) erfolgt nur aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder mit Einwilligung des Betroffenen.

### Beispiele:

- Übermittlung von Daten aus den Ordnungswidrigkeitenverfahren an die Bußgeldstelle.
- Übermittlung von Daten aus Verkehrsdelikten an die Staatsanwaltschaft.
- Auskunfts- oder Akteneinsichtersuchen von Beteiligten, Rechtsanwälten oder Versicherungen bei Verkehrsunfällen.
- Das Landeskriminalamt übermittelt dem Landesamt für Verfassungsschutz Informationen über gewalttätige Bestrebungen und Tätigkeiten oder darauf gerichtete Vorbereitungs-handlungen und über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten.
- Das Landeskriminalamt übermittelt der Jugendhilfe personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungen.

## 6. Dauer der Aufbewahrung bzw. Speicherung von Daten

Personenbezogene Daten werden grundsätzlich so lange aufbewahrt bzw. gespeichert, wie es zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Teilweise werden die unterschiedlich langen Aufbewahrungs- und Speicherfristen oder Aussonderungsprüffristen durch einige Vorschriften (z.B. in den oben unter 2. genannten Gesetzen) näher bestimmt.

## 7. Rechte als betroffene Person (Auskunftsrecht usw.)

Personen, deren Daten verarbeitet werden, stehen laut JI-RL verschiedene Rechte zu, die sich im Einzelnen insbesondere aus den Maßgaben der Artikel 14 bis 18 der JI-RL ergeben. Über diese wird nachfolgend näher informiert:

- **Recht auf Auskunft (vgl. Artikel 14 JI-RL)**

Jeder Betroffene kann Auskunft über seine von der Polizei Hamburg verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Im Auskunftsantrag sollte das Anliegen nach Anlass, Art und Umfang der betreffenden Daten präzisiert werden, um der Polizei das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst konkrete Angaben zum dem betreffenden Vorgang erfolgen.

Auskunftsersuchen im Sinne des Artikel 14 JI-RL, die bei der Polizei gestellt werden sollen, sind zu richten an:

Polizei Hamburg  
Behördlicher Datenschutz  
-Auskunftsersuchen-  
Bruno-Georges-Platz 1  
22297 Hamburg  
E-Mail: [Auskunftsersuchen.Datenschutz@polizei.hamburg.de](mailto:Auskunftsersuchen.Datenschutz@polizei.hamburg.de)

---

- **Recht auf Berichtigung (vgl. Artikel 16 JI-RL)**

Sollten die zum Betroffenen verarbeiteten Daten nicht (mehr) zutreffend sein, kann der Betroffene eine Berichtigung verlangen. Sofern die über den Betroffenen verarbeiteten Daten unvollständig sind, kann der Betroffene eine Vervollständigung verlangen.

- **Recht auf Löschung (vgl. Artikel 16 JI-RL)**

Der Betroffene kann die Löschung seiner personenbezogenen Daten verlangen. Der Anspruch auf Löschung hängt u. a. davon ab, ob die zum Betroffenen verarbeiteten Daten von der Polizei Hamburg zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden.

- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (vgl. Artikel 16 JI-RL)**

Betroffene haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der sie betreffenden Daten zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse besteht.

- **Recht auf Beschwerde (vgl. Artikel 52 JI-RL)**

Wenn der Betroffene der Auffassung ist, dass die Polizei Hamburg seinem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, kann der Betroffene bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen:

Der Hamburgische Beauftragte für  
Datenschutz und Informationsfreiheit  
Kurt-Schumacher-Allee 4  
20097 Hamburg

Tel.: (040) 4 28 54 - 40 40  
E-Fax: (040) 4 279 - 11811  
E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de

### **Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten**

Die genannten Rechte unterliegen bestimmten gesetzlichen Einschränkungen (vgl. Artikel 15 und 16 JI-RL). In einigen Fällen kann oder darf die Polizei Hamburg daher dem Anliegen bzw. Antrag des Betroffenen gar nicht, nicht zum aktuellen Zeitpunkt oder nicht in vollem Umfang entsprechen. Der Grund für die teilweise oder vollständige Versagung eines Antrags wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in dem jeweils möglichen und zulässigen Umfang mitgeteilt.

Ungeachtet dessen erhalten Betroffene von der Polizei Hamburg aber grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Eingang ihres Anliegens eine Antwort. Sollte die Polizei Hamburg länger als drei Monate für eine abschließende Klärung benötigen, erhält der Betroffene eine Zwischennachricht.

Ihre Polizei Hamburg